

EHRENORDNUNG

der Ortsgemeinde Eschbach

vom 23.01.2018

I. Allgemeines

1. Form der Ehrung

Die Ortsgemeinde Eschbach verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde besonders verdient gemacht haben, als Auszeichnung

- a) die Ehrengabe der Ortsgemeinde
- b) das Ehrenbürgerrecht der Ortsgemeinde

2. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der Ehrengabe und des Ehrenbürgerrechts sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichen oder sportlichem Gebiet zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger gewirkt haben.

Bei der Verleihung der einzelnen Auszeichnungen soll ein strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu verdeutlichen.

3. Entscheidung über Ehrungen

Über die Verleihung der Ehrengabe und des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates. Den Vorschlägen für eine Ehrung ist eine schriftliche Begründung, die eine solche Ehrung rechtfertigt, beizufügen.

Die Verleihung der Ehrengabe bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

1. Ehrengabe der Ortsgemeinde

Mit der Ehrengabe der Ortsgemeinde werden Persönlichkeiten oder Vereine geehrt, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben.

2. Ehrenbürgerrecht

Als höchste Auszeichnung verleiht die Ortsgemeinde Eschbach das Ehrenbürgerrecht der Ortsgemeinde. Sie wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen in ganz besonderem Maße um die Ortsgemeinde und ihre Bürger verdient gemacht haben.

3. Verhältnis der Ehrungen zueinander

Die Ehrungen werden unabhängig voneinander vorgenommen. Die Verleihung einer Auszeichnung schließt die spätere Verleihung einer anderen Auszeichnung nicht aus. Die Verleihung einer Auszeichnung höherer Stufe setzt die Auszeichnung einer niedrigeren Stufe nicht voraus.

III. Verfahren

1. Die Ehrungen werden durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eschbach in feierlicher Form vorgenommen.
2. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht, die die Gründe für die Ehrung nennt.

IV. Ehrung ausgeschiedener Rats- und Ausschussmitglieder

Ratsmitglieder, die nach einer Mitgliedschaft von mindestens einer Wahlperiode aus dem Ortsgemeinderat ausscheiden, erhalten eine Dankurkunde und ein Präsent von ca. **25,00 EUR**. Für die Mitgliedschaft im Gemeinderat jeder weiteren Wahlperiode steigert sich der Wert des Präsentes um jeweils **15,00 EUR**.

Die Überreichung der Dankurkunde und des Präsentes erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

V. Sonstige Ehrungen

1. Ehrung der Einwohner an Geburtstagen

Die Ortsgemeinde Eschbach ehrt die Bürger an nachfolgenden Geburtstagen durch Glückwünsche bzw. ein Geschenk, das vom Ortsbürgermeister, einem Ortsbeigeordneten oder einem Beauftragtem des Ortsgemeinderats überbracht wird:

70. und 75. Geburtstag	Präsent von ca. 15,00 EUR
80. und 85. Geburtstag	Präsent von ca. 15,00 EUR
ab dem 85. Geburtstag jährlich	Präsent von ca. 15,00 EUR

2. Ehrungen bei Ehejubiläen

Die Ortsgemeinde Eschbach ehrt die Bürger bei nachstehenden Ehejubiläen durch Glückwünsche bzw. ein Geschenk, das vom Ortsbürgermeister, einem Ortsbeigeordneten oder einem Beauftragtem des Ortsgemeinderats überbracht wird:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)	Präsent von ca. 15,00 EUR
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	Präsent von ca. 15,00 EUR
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)	Präsent von ca. 15,00 EUR
Gnadenhochzeit (70 Jahre)	Präsent von ca. 15,00 EUR
Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)	Präsent von ca. 15,00 EUR

3. Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Die Ortsgemeinde Eschbach ehrt die ortsansässigen Vereine bei Jubiläen durch Glückwünsche und ein Geldpräsent oder vergleichbares Präsent, das vom Ortsbürgermeister, einem Ortsbeigeordneten oder einem Beauftragtem des Ortsgemeinderats überbracht wird:

25. Jubiläum	Präsent von ca. 50,00 EUR
50. und 75. Jubiläum	Präsent von ca. 100,00 EUR
ab und über 100. Jubiläum	Präsent von ca. 150,00 EUR

4. Ehrungen bei Todesfällen

Ehemalige Ratsmitglieder
- Karte mit Geldbetrag (30,- € vom Rat)

Aktive Ratsmitglieder
- Kranz, Ansprache, Anzeige

Ehemalige Bürgermeister
- Kranz, Ansprache, Anzeige

Ehrenbürger
- Kranz, Ansprache, Zeitungsbericht, Anzeige

VI. Zusatzregelung

Die oben genannten Ehrungen können nur solange durchgeführt werden, wie es die finanzielle Lage der Ortsgemeinde Eschbach zulässt. Der Rat kann dann durch Beschluss die Ehrungsordnung auf unbestimmte Zeit aussetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Eschbach, 23.01.2018


Frank Laux
Ortsbürgermeister

